

Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 9:

Beschlussfassung über die Vergütung für die Mitglieder des Gesellschafterausschusses

Vergütung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses

1. Vergütungsstruktur und Zielsetzung

Grundlage der Vergütung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses bilden die gesetzlichen Vorgaben und die Grundsätze guter Corporate Governance. In Übereinstimmung mit Grundsatz 25 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 („DCGK“) erhalten die Mitglieder des Gesellschafterausschusses eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft steht.

In Übereinstimmung mit Anregung G.18 Satz 1 des DCGK ist eine variable Vergütung für die Mitglieder des Gesellschafterausschusses nicht vorgesehen. Die Vergütung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses basiert stattdessen auf einer reinen Festvergütung.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass eine Festvergütung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses einer unabhängigen sowie neutralen und von finanziellen Anreizen unbeeinflussten Überwachungs- und Beratungsfunktion dient. Interessenkonflikte hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion und die Eingehung von unnötigen geschäftlichen Risiken sollen auf diese Weise vermieden werden. Auf diese Weise leistet die Gesellschafterausschussvergütung mittelbar einen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft.

In Anlehnung an Empfehlung G.17 des DCGK wird bei der Vergütung der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses angemessen berücksichtigt und zusätzlich vergütet.

Daraus ergibt sich folgende Vergütung:

- Mitglieder des Gesellschafterausschusses erhalten eine jährliche Festvergütung in Höhe von 120.000 EUR. Der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses erhält eine jährliche Festvergütung in Höhe von 360.000 EUR.
- Die Mitgliedschaft in Ausschüssen wird nicht zusätzlich vergütet.
- Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt.

Die so bestimmte Vergütung wird nach Ablauf des Geschäftsjahres gezahlt. Gehören Mitglieder dem Gesellschafterausschuss nicht ganzjährig an, wird ihnen eine zeitanteilige Vergütung gewährt. Dies gilt entsprechend für die Übernahme des Vorsitzes im Gesellschafterausschuss.

2. Sonstige Leistungen

Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses sind in die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) des Konzerns einbezogen. Je Schadensfall ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens vorgesehen, jedoch begrenzt auf das Eineinhalbfache der jeweiligen jährlichen Festvergütung.

Alle Mitglieder des Gesellschafterausschusses haben Anspruch auf Erstattung sämtlicher Auslagen, die ihnen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Mandats entstehen, und auf Erstattung einer etwaigen Umsatzsteuer.

3. Verfahren zur Überprüfung der Gesellschafterausschussvergütung

Die Maßgaben der Vergütung werden regelmäßig durch die persönlich haftende Gesellschafterin, den Gesellschafterausschuss und den Aufsichtsrat auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses orientiert sich am jeweiligen Marktumfeld. Berücksichtigt werden die an das Amt eines Mitgliedes des Gesellschafterausschusses gestellten Anforderungen, der damit einhergehende zeitliche Aufwand und die mit dem Amt verbundene Verantwortung. Die im Vergleich zum Aufsichtsrat höhere Vergütung der Mitglieder des

Gesellschafterausschusses trägt dem größeren Aufgabenspektrum des
Gesellschafterausschusses Rechnung. Neben der Überwachung und Kontrolle der persönlich
haftenden Gesellschafterin ist der Gesellschafterausschuss beispielsweise auch für die
Ausübung sämtlicher Rechte aus den von der Gesellschaft gehaltenen Anteilen an der Hella
Geschäftsführungsgesellschaft mbH, insbesondere die Bestellung und Abberufung der
Geschäftsführer sowie die Regelung von deren Anstellungsverhältnissen zuständig. Die Höhe
der Vergütung ermöglicht es der Gesellschaft, qualifizierte Kandidaten für das Amt zu
gewinnen und dadurch die langfristige Entwicklung der Gesellschaft zu fördern.

Soweit bei der Überprüfung ein Anpassungsbedarf ermittelt wird, legen die persönlich
haftende Gesellschafterin, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat der
Hauptversammlung einen angepassten Vergütungsvorschlag in entsprechender Anwendung
von § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG zum Beschluss vor. Billigt die Hauptversammlung den
Vergütungsvorschlag nicht, so wird in entsprechender Anwendung von §§ 113 Abs. 3 Satz 6,
120a Abs. 3 AktG spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein
überprüfter Vergütungsvorschlag zum Beschluss vorgelegt.

4. Geltungszeitraum

Die vorstehenden Regelungen gelten mit ihrem Beschluss durch die Hauptversammlung bis
zu einer neuen Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Vergütung der Mitglieder
des Gesellschafterausschusses.